



Gemeinde Siders

Geschäftsreglement des Generalrats

Version 2024

Geschäftsreglement des Generalrats

Der Generalrat von Siders

- Eingesehen die Art. 73 und folgende der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Art. 165 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte;
- Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. März 2004, namentlich die Art. 20 bis 32;
- Eingesehen die Abstimmung der Urversammlung der Gemeinde Siders vom 30. Oktober 1988, an der der Generalrat eingesetzt wurde;
- Eingesehen das kommunale Organisationsreglement vom 24. September 2006 (RCO);
- Eingesehen kantonale Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden des 24. Februar 2021 (VFFHGem).

beschliesst :

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Definition und Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement ist ein Reglement zum internen Gebrauch, das zuhänden des Generalrats, der durch die Abstimmung der Urversammlung vom 30. Oktober 1988 eingesetzt wurde, Richtlinien vorschreibt.
2. Es regelt insbesondere die Organisation und die Kompetenzen des Generalrats und seiner Organe sowie das Beratungsverfahren.

Art. 2 - Prinzip der Gleichstellung

Jegliche Bezeichnung von Personen, eines Statuts, einer Funktion, die im vorliegenden Reglement auftreten, betrifft gleichermassen Männer und Frauen.

Kapitel II : Einberufung des Generalrats

Art. 3 - Einberufung

1. Der Generalrat kann nur dann tagen, wenn er in der gesetzlich gegebenen Frist einberufen worden ist. Die Vorladung muss die Tagesordnung und die Unterlagen der bei der Sitzung zu behandelnden Traktanden enthalten.
2. Sie wird jedem Generalrat persönlich spätestens 14 Tage vor den Sitzungen zugestellt, dringende Fälle ausgenommen.
3. Die Einladung sowie die begleitenden Unterlagen können mit der Post oder auf elektronischem Weg versandt werden.

Art. 4 - Sitzungen

1. Der Generalrat wird einberufen:
 - a) zur konstituierenden Sitzung durch den Gemeinderat vor Ende Februar;
 - b) zu einer ordentlichen Sitzung durch seinen Präsidenten
 - vor Ende Februar zur Wahl des Generalratsbüros,
 - vor dem 15. Juni zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - vor dem 20. Dezember zur Prüfung des Voranschlags.
 - c) zu einer ausserordentlichen Sitzung durch seinen Präsidenten
 - auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Generalräte,
 - auf Gesuch des Gemeinderats,
 - auf Gesuch des Büros des Generalrats.
2. Die ausserordentlichen Sitzungen mit Ausnahme jener, die das Büro des Generalrats einberuft, müssen innerhalb 60 Tagen nach Gesuch abgehalten werden.

Art. 5 - Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung wird vom Amtsältesten bzw. Altersältesten präsiert und dies bis zur Wahl des Generalrats-Präsidenten. Nach Bekanntgabe der Fraktionen (Art. 8) bezeichnet der Älteste auf Vorschlag der Fraktionen den Sekretär und einen Stimmzähler pro Fraktion, die bis zur Wahl des Büros ihr Amt ausüben.

Art. 6 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Büro erstellt und dem Gemeinderat unterbreitet.
2. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung wird vom Gemeinderat erstellt.
3. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann in keinem Fall abgestimmt werden. In Absprache mit dem Gemeinderat kann die Tagesordnung bis zur Eröffnung der Vollversammlung abgeändert werden.

Art. 7 - Teilnahme des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen der Sitzung mit beratender Stimme bei. Sie können von Vertretern der Gemeindeverwaltung begleitet werden.

Kapitel III : Organe des Generalrats

Art. 8 - Fraktionen

Die Fraktionen werden zu Beginn der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben. Die Fraktionen setzen sich aus den Generalräten zusammen, die auf einer gemeinsamen Liste gewählt wurden.

Art. 9 - Stimmzähler

Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat einen Stimmzähler pro Fraktion. Diese gilt für die Dauer der Legislative.

Art. 10 - Büro

1. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat in geheimer Wahl sein Büro, das sich aus 5 bis 7 Personen zusammensetzt, und zwar für die Dauer der Legislaturperiode.
2. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
3. Das Büro besteht aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Sekretär und zwei oder vier Mitgliedern.
4. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten.
5. Der Generalrat wählt an der konstituierenden Sitzung und an der ersten ordentlichen Sitzung der nächsten drei Jahre seine Präsidenten und Vize-Präsidenten. unter den Mitgliedern des Büros nach einem geregelten Turnus. Der Sekretär wird von den Mitgliedern des Büros bestimmt.
6. Das Büro fasst seine Beschlüsse aufgrund der absoluten* Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid.

*Absolute Mehrheit: die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme.

Art. 11 – Auflagen des Büros

Dem Büro des Generalrats obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) es vertritt den Generalrat,
- b) es setzt die Sitzungen des Generalrats fest und erstellt die Tagesordnung nach Absprache mit dem Gemeinderat,
- c) es bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Ad-hoc-Kommissionsmitglieder, ihren Präsidenten und informiert den Generalrat an der folgenden Sitzung darüber,
- d) es verteilt die Prüfung der auf der Tagesordnung der Sitzungen vermerkten Traktanden auf die permanenten und Ad-hoc-Kommissionen des Generalrats und legt ihr Mandat fest,
- e) im Falle einer Abwesenheit des Sekretärs bei einer Generalrats -Sitzung sorgt es für eine Vertretung,
- f) ausserdem sichert es die Koordination mit dem Gemeinderat namentlich durch Unterbreitung der Kommissionsvorschläge und der Vergewisserung, dass die Motionen, Postulate und schriftlichen Interpellationen weiterbehandelt werden,

- g) es erstellt das Jahresbudget des Generalrats,
- h) es schlägt Abänderungen vor hinsichtlich der Entschädigungsbeträge.

Art. 12 - Aufgaben der Büromitglieder

1. Der Präsident
 - a) Ausser in Dringlichkeitsfällen beruft er schriftlich das Büro ein und leitet die Verhandlungen.
 - b) Er beruft den Generalrat zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Wünscht der Präsident an den Beratungen teilzunehmen, lässt er sich während der Dauer der Beratungen über das entsprechende Thema durch den Vize-Präsidenten vertreten.
 - c) Er achtet auf die Einhaltung des vorliegenden Reglements und vergewissert sich der Ordnung und der Sicherheit für die Sitzungen.
 - d) Er empfängt die an den Generalrat gerichtete Post, informiert möglichst bald das Büro darüber und gibt die Information an den Generalrat bei der folgenden Sitzung weiter.
2. Der Vize-Präsident
Er vertritt den Präsidenten bei einer Verhinderung oder wenn dieser an Beratungen teilzunehmen wünscht. Im Falle einer Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vize-Präsidenten bestimmt das Büro seinen Vertreter.
3. Der Sekretär
 - a) Bei jeder Sitzungseröffnung ruft der Sekretär alle Generalräte namentlich auf.
 - b) Er überprüft und korrigiert das Protokoll der Sitzungen und stellt sie innerhalb 30 Tagen, ausser in dringlichen Ausnahmefällen, den Generalräten und Gemeinderäten zu.
 - c) Ihm obliegt die Pflicht der Archivierung der Unterlagen.
4. Die Mitglieder
Ihr Pflichtenheft wird vom Präsidenten festgelegt.

Kapitel IV : Die Kommissionen des Generalrats

Art. 13 - Kommissionen

1. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Generalrat die permanenten Kommissionen für die Dauer der Legislaturperiode. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
2. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
3. Die Präsidenten werden nach dem Rotationsprinzip ernannt, indem die Bedeutung der Fraktion berücksichtigt wird.
4. Die ständigen Kommissionen sind folgende:
 - a) die Geschäftsprüfungs-Kommission
 - b) die Bau- und Stadtplanungs-Kommission

- c) die Kommission für nachhaltige Entwicklung
- 5. Das Büro des Generalrats kann Ad-hoc-Kommissionen bestimmen. Jede Fraktion ist im Verhältnis zu den im Generalrat eingenommenen Sitzen vertreten.

Art. 14 - Kompetenzen der Kommissionen

- 1. Die Geschäftsprüfungs-Kommission
 - a) Sie überprüft das Budget, die Jahresrechnung und die Verwaltung des Gemeinderates.
 - b) Diese Kommission erstattet dem Generalrat Bericht an den Sitzungen, die dem Budget und der Jahresrechnung gewidmet sind sowie bei Gesuchen um Nachtrags- und Verpflichtungskredite.
 - c) Die Geschäftsprüfungs-Kommission überprüft ebenfalls das Funktionieren der Geschäftsbereiche des Gemeinderates, d.h. die administrative Organisation und die Verwaltung.
 - d) Sie kontrolliert insbesondere:
 - 1) die angemessene Verwendung der budgetierten Darlehen,
 - 2) die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den dazugehörigen Belegen,
 - 3) die Gesuche um Zusatz- und Nachtragskredite,
 - 4) die Gesuche um Verpflichtungskredite,
 - 5) die Liste der neuen gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben.
 - e) Sie kann die Präsidenten der Geschäftsbereiche vorladen; diese können von Vertretern der Gemeindeverwaltung begleitet werden, um Red und Antwort zu stehen. Sie studiert überdies die ihr vom Büro des Generalrats vorgelegten Gegenstände. Sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderates.
- 2. Die Bau- und Stadtplanungs-Kommission
 - a) Ihr obliegt die Prüfung der Gegenstände, für die der Generalrat in den Bereichen Bau-, Stadtplanung, öffentliche Bauarbeiten und Raumplanung zuständig ist;
 - b) sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderates.
 - c) Sie erstattet dem Generalrat Bericht über die vorgeschlagenen Gegenstände.
 - d) Darüber hinaus überprüft sie die Gesuche um Verpflichtungs- und Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Bau-, Stadtplanung, den öffentlichen Bauarbeiten und der Raumplanung.
- 3. Die Kommission für nachhaltige Entwicklung
 - a) Sie überprüft die Gegenstände, für die der Generalrat in den Bereichen Umwelt, Energie und nachhaltige Entwicklung zuständig ist.
 - b) Sie unterbreitet dem Generalrat Vorschläge zuhanden des Gemeinderates.
 - c) Sie erstattet dem Generalrat Bericht über die vorgelegten Gegenstände.
 - d) Überdies überprüft sie die Gesuche um Verpflichtungs- und Zusatzkredite in Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung.
- 4. Die Ad-hoc-Kommissionen

Sie überprüfen auf Mandat des Büros des Generalrats besondere Gegenstände und erstatten darüber Bericht im Plenum. Das Mandat erlischt mit der Präsentation des Schlussberichts vor dem Plenum.

Art. 15 - Zusammen Setzung der Geschäftsprüfungs-Kommission

1. Die Kommission setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird Kommission vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 16 - Zusammensetzung der Bau- und Stadtplanungs- Kommission

1. Die Kommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird vom Kommission Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 17 - Zusammensetzung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung

1. Die Kommission für nachhaltige Entwicklung setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.
2. Ihr Präsident wird vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Art. 18 - Zusammensetzung der Ad-hoc Kommissionen Präsidenten

1. Sie setzen sich aus 5 bis 9 Mitgliedern je nach dem zu behandelnden Gegenstand zusammen.
2. Das Büro bestimmt die Mitglieder und den auf Vorschlag der Fraktionschefs.

Art. 19 - Berichterstatter

Jede Kommission bestimmt ihren eigenen Berichterstatter. Der Berichterstatter und der Präsident von Kommissionen gehören verschiedenen Fraktionen an. Die Berichterstatter werden turnusgemäss mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fraktionen bestimmt.

Art. 20 - Funktionsmodus

1. Der Präsident beruft die Kommission ein und achtet darauf, dass sie vor der Sitzung über die notwendigen Unterlagen verfügt.
2. Die Kommissionen können rechtsgültig beraten, insofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kommissionen können zusätzliche Informationen anfordern oder die Meinung von Fachleuten herbeiziehen.
4. Im Falle einer momentanen Verhinderung des Kommissions-Präsidenten bestimmt diese einen Vertreter.

Art. 21 - Bericht

1. Jede Kommission legt einen vom Berichterstatter abgefassten Bericht vor, der die Meinung der Kommission über den Grundsatzentscheid zur Eintretensdebatte, die Detail-Diskussion und die Schlussabstimmung wiedergibt.
2. Ausser Gegenbeschluss stimmt diese jeweils bei ihrer letzten Sitzung über den Schlussbericht ab. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident Stichentscheid.
3. Die Minderheit der Kommission kann einen Bericht abfassen, vorausgesetzt dieser wurde spätestens bei der Abschlussabstimmung angekündigt.
4. Die Berichte sind innert der bei der Übergabe des Mandats festgelegten Fristen an das Büro des Generalrats zu senden.
5. Sie sind durch das Büro des Generalrats oder die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat und den Generalräten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung, dringende Fälle ausgenommen, zuzustellen.
6. Die Berichte können mit der Post oder auf elektronischem Weg versandt werden.
7. Ausser bei gegenteiligem Entscheid des Generalrats werden bei einer Vollversammlung nur die Schlussfolgerungen vorgetragen.

Kapitel V : Kompetenzen des Generalrats

Art. 22 - Kompetenzen

1. Die Kompetenzen des Generalrats sind durch die kantonale und kommunale Gesetzgebung festgelegt.
2. Der Generalrat berät und entscheidet insbesondere über:
 - a. die Annahme und die Abänderungen aller Gemeinde-Reglemente mit Ausnahme jener, die nur von interner Tragweite sind;
 - a^{bis} über den Erlass und Anpassung seines eigenen Reglements,
 - b. die Annahme des Budgets und die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. die Aufnahme von neuen nicht obligatorischen Darlehen (Verpflichtungskredite), deren Betrag 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - d. eine neue jährliche wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, wenn der Betrag mehr als 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres ausmacht;
 - e. Darlehen in Zusammenhang mit einer Neuinvestition, deren Betrag 8 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - f. Darlehen betreffend die laufende Rechnung für die Finanzierung von Betriebskosten, deren kumulierte Beträge 20 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigen;
 - g. die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zulasten der Gemeinde, deren Betrag 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;
 - h. den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 4 % der Bruttoeinnahmen des letzten genehmigten Geschäftsjahres übersteigt;

- i. die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
 - j. den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
 - k. die Verleihung und die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
 - l. die Geschäfte, die ihm durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden;
 - m. die Genehmigung des Steuer-Koeffizienten und den Ausgleich der nicht korrigierten kalten Progression.
3. Die Gewährung von Zusatzkrediten, insofern letztere 10 % der in der Rubrik budgetierten Ausgabe übersteigen.

Art. 22bis - Verfahren

1. Er stimmt rubrikweise über das Budget ab, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben. Nur die Rubriken mit einem Betrag über Fr. 50'000.- können abgeändert werden.
2. Unter Rubrik ist eine buchhalterische Rubrik eines Betriebs- oder Investitionskontos zu verstehen, das der letzten Detailstufe entspricht, die im veröffentlichten Dokument vorgestellt wird.
3. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem Generalrat bezüglich des Charakters einer gebundenen Ausgabe wird die kantonale Finanzverwaltung um eine Vormeinung angefragt.
4. Bei einer negativen Entscheidung betreffend das Budget und die Jahresrechnung werden diese zu einer neuen Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen.
5. Nach einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat.

Kapitel VI : Beratungs- und Abstimmungsverfahren

Art. 23 - Quorum

Der regulär einberufene Generalrat kann nur dann rechtskräftig beraten, wenn die anwesenden Generalräte die absolute Mehrheit der Mitgliederzahl ausmachen.

Art. 24 - Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich und werden samt Tagesordnung auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde und am öffentlichen Anschlagbrett veröffentlicht. Die für die Sitzung bestimmten Unterlagen stehen der Öffentlichkeit 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Kanzlei zur Verfügung. Die Versammlung kann jedoch Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn es die Umstände (erfordern).
2. Bei geheimen Beratungen müssen alle Personen, die kein offizielles Amt innehaben, den Saal verlassen. Der Generalrat kann einem Magistraten oder einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, für den die Beratungen aufgrund

seiner Funktion von Interesse sind, ausnahmsweise gestatten, daran teilzunehmen (siehe Art. 7).

Art. 25 - Tagesordnung und Protokoll

1. Zu Beginn der Sitzung gibt der Präsident die Traktandenliste bekannt und lässt die Versammlung über deren Annahme abstimmen.
2. Das Protokoll wird ohne, dass es vorgetragen wird, bei der sofort nach Empfang stattfindenden Sitzung gutgeheissen.
3. Eventuelle Abänderungen werden im Protokoll der Sitzung, in der sie verlangt wurden, vermerkt.

Art. 26 - Beratungen

1. Nach vollständigem oder teilweise Vortragen des oder der Berichte der Kommission oder Kommissionen eröffnet der Präsident des Generalrats die Diskussion über das Eintreten ins jeweilige Geschäft.
2. Bei Genehmigung desselben, geht man zur allgemeinen Diskussion über das jeweilige Geschäft über. Diese kann Kapitel pro Kapitel, Artikel pro Artikel und, wenn nötig, Absatz pro Absatz vor sich gehen.
3. Jeder Generalrat hat das Recht, Anmerkungen vorzubringen, die zur Diskussion und zur Abstimmung gelangen.
4. Wenn jedoch mehrere Vorschläge zum gleichen Geschäft vorliegen, werden alle gesamthaft zur Diskussion freigegeben.
5. Zuletzt erfolgt die Schlussabstimmung.

Art. 27 - Reihenfolge der Debatten

1. Der Präsident erteilt zunächst das Wort der Reihe nach den Generalräten, die sich zu Wort gemeldet haben.
2. Der Präsident kann in Fällen von Missbrauch die Sprechzeit begrenzen. Der Präsident hat das Recht, eine zu lange anhaltende Diskussion zu unterbrechen und eine Abstimmung zu beantragen.
3. Ist die Diskussion nach Anhören der Versammelten zu Ende, so können der Kommissions-Präsident und –Berichterstatter sowie der Gemeinderat ihr Recht zur Wortergreifung geltend machen.
4. Am Ende der von der Exekutiven erteilten Antwort können die Redner nochmals kurz das Wort ergreifen, um ihre Stellungnahme im Hinblick auf das Votum der Exekutive zu bekräftigen, zu präzisieren oder abzuändern.
5. Sind die Ansichten vorgebracht worden, kann das Wort nicht mehr verlangt werden, ausser es handle sich um die Art der Fragestellung und das Abstimmungsverfahren.
6. Die Sitzung kann für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden, wenn das Begehren von einem Zehntel der anwesenden Ratsmitglieder unterstützt wird.
7. Jeglicher Ordnungsantrag zur Vertagung oder zur Aufschiebung eines Geschäfts von Seiten eines Gemeinde- oder Generalrats muss unverzüglich diskutiert und zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Ordnungsantrag dient dazu, das Beratungs- und Abstimmungsverfahren festzulegen.

Art. 28 - Abstimmung

1. Vor der Abstimmung fasst der Präsident die einzelnen Vorschläge zusammen. Er gibt bekannt, in welcher Reihenfolge diese zur Abstimmung gelangen werden.
2. Bei der Abstimmung hat der Kommissionsantrag oder bei Fehlen desselben jener des Gemeinderates Vorrang auf jedweden andern Antrag.
3. Muss der Generalrat zwischen mehreren „Zahlen“ entscheiden, so wird mit der höchsten „Zahl“ begonnen.
4. Auf Antrag und mit Unterstützung eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

Art. 29 - Mehrheit

1. Die Beschlüsse werden durch Handerheben mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst.
2. Die einfache Mehrheit* entscheidet in allen Fällen, ausser bei Änderungen des internen Reglements des Generalrats (siehe Art. 44) und bei ersten Wahlgängen. Abwesende, leere oder ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
3. Der Präsident nimmt nur an der Abstimmung teil, wenn :
 - a. bei einer Abstimmung durch Handerheben Stimmengleichheit besteht,
 - b. eine Abstimmung durch geheimer Abstimmung erfolgt.

* Einfache Mehrheit: höchste Stimmenzahl, die nicht notwendigerweise die Hälfte der Stimmen erreichen muss

Art. 30 - Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie richten sich nach der absoluten Mehrheit. Geht aus der ersten Wahlrunde kein Resultat hervor, so erfolgt eine zweite und die relative Mehrheit tritt in Kraft.
2. Wenn die Anzahl der Kandidaturen derjenigen der zu besetzenden Sitze entspricht, werden sämtliche Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Art. 31 - Reglemente

Die Schlussabstimmung über alle reglementarischen Bestimmungen sieht im Prinzip eine einzige Debatte vor. Der Generalrat kann jedoch verfügen, dass in zwei Debatten und an zwei Sitzungen darüber befunden wird.

Art. 32 - Referendum

1. Obligatorisches Referendum
Die vom Generalrat gefassten und dem obligatorischen Referendum unterzogenen Beschlüsse sind die im Art. 68 des GemG (Gemeindegesezt) vorgesehenen. Der Beschluss, die Referendumsfrist, die Rechtsgültigkeit und

das in Kraft tretende Datum der dem Referendum unterzogenen Gegenstände, wie im Art. 68 des GemG (Gemeindeggesetz) vorgesehen, müssen öffentlich gemacht werden mit der Anmerkung des Ortes, wo sie eingesehen werden können.

2. Fakultatives Referendum

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung müssen die in Art. 17 des GemG aufgeführten Geschäfte dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, vorausgesetzt dass 10 % der Wahlberechtigten oder zwei Fünftel des Generalrats es verlangen (Art. 70 GemG).

Die Forderung nach einem Referendum kann nur Geschäfte beinhalten, die vom Generalrat angenommen wurden.

Zudem wird auf die Bestimmungen des Art. 68ff GemG verwiesen.

Art. 33 - Verfahren

1. Der Antrag auf ein Referendum von Bürgern eingereicht, muss in schriftlicher Form innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Generalratsbeschlusses am öffentlichen Anschlag beim Gemeinderat hinterlegt werden.

2. Das Gesuch muss spätestens um 17 Uhr am letzten Arbeitstag vor Ablauf der Frist schriftlich mit der Anzahl der erforderlichen Unterschriften bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden.

2^{bis} Der Antrag auf ein Referendum vom Generalrat eingereicht, muss spätestens bis zum Ende der Sitzung in der das Geschäft erlassen wurde hinterlegt werden Art 70 GemG.

3. Das Referendumsgesuch kann sich nur auf Gegenstände beziehen, die vom Generalrat angenommen wurden.

Zudem wird auf die Bestimmungen des Art. 70 des GemG verwiesen.

Art. 34 - Initiative

1. Die Initiative kann in allgemeinen Worten erfasst werden. Sie kann die Erarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Reglements beantragen das seit mindestens vier Jahren in Kraft ist.

2. Eine Initiative kommt zustande, wenn sie durch die Unterschrift von 10 % der Wahlberechtigten bekräftigt ist.

3. Die Initiativen werden entsprechend dem in den Art. 63 bis 67 des GemG vorgesehenen Verfahren behandelt.

4. Falls der Gemeinderat die Initiative ablehnt, liegt die Befugnis beim Generalrat. Sollte dieser die Initiative auch ablehnen, wird eine Volkabstimmung einberufen (Art. 66 Abs. 4 und 5 GemG).

Art. 35 - Petition

1. Jede Person kann schriftlich, Wünsche, Vorschläge oder Beanstandungen in Form einer Petition einreichen.

2. Der Generalrat legt die an ihn gerichteten Petitionen zur Vormeinung einer Kommission vor. Art. 71ff GemG.

3. Er behandelt sie mit der nötigen Sorgfalt, es sei denn, er müsste diese für null und nichtig erklären.

Kapitel VII : Interventionsmöglichkeiten des Generalrats

Art. 36 - Frage

Aufgehoben

Art. 37 - Interpellation

- 1 Jedes Mitglied des Generalrats ist berechtigt beim Gemeinderat eine Interpellation über die Gemeindeangelegenheiten, ein aktuelles Thema oder allgemeines Anliegen einzureichen :
 - a. In schriftlicher Form : Die Interpellation an den Gemeinderat muss mindestens 20 Tage vor der Vollversammlung im Büro des Generalrats hinterlegt werden. Der Antragssteller schildert seine Interpellation an der Generalratsversammlung.
 - b. In mündlicher Form : Der Antragssteller schildert seine Interpellation an der Vollversammlung.
- 2 Die Gemeinde beantwortet Interpellation jeglicher Form während der Vollversammlung oder spätestens innert einer Frist von 20 Tagen.

Art. 38 - Postulat

1. Jedes Mitglied des Generalrats ist berechtigt ein Postulat einzureichen. Der Gemeinderat wird mit einer bestimmten Frage beauftragt und erarbeitet einen Rapport mit Schlussfolgerungen oder Vorschlägen.
2. Das Postulat mit mindestens einer Unterschrift eines Antragstellers muss in schriftlicher Form mindestens 20 Tagen vor der Vollversammlung im Büro hinterlegt werden.
3. Es wird nach Absprache mit dem Antragsteller in der Vollversammlung weiter ausgeführt und zur Abstimmung vorgelegt.
4. Die Annahme verpflichtet den Gemeinderat den Antrag innert 6 Monaten zu behandeln. Eine Zusatzfrist von maximal 6 Monaten kann dem Generalrat, per Meldung im Büro, mitgeteilt werden.
5. Die Genehmigung des erarbeiteten Rapports und den Schlussfolgerungen per Abstimmung, kann von jedem Antragsteller der das Postulat mitunterzeichnet hat verlangt werden.

Art. 39 - Motion

1. Jedes Mitglied des Generalrats ist berechtigt eine Motion einzureichen. Diese muss von mindestens zwei weiteren Generalräten mitunterzeichnet werden. Der Vorschlag entspricht der Gesetzgebung die Volksinitiativen auf Gemeindeebene regelt. Die Motion ist in allgemeinen Worten erfasst und muss

in schriftlicher Form mindestens 20 Tagen vor der Vollversammlung im Büro des Generalrats eingereicht werden.

2. Sie kann die Erarbeitung eines neuen Reglements beantragen, sowie die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Reglements das seit mindestens vier Jahren in Kraft ist.
3. Der Antragssteller schildert seine Motion an der Generalratsversammlung.
4. Die Annahme der Motion durch den Generalrat verpflichtet den Gemeinderat innert 12 Monaten die entsprechenden reglementarischen Vorschläge zu präsentieren.

Art. 39 bis - Résolution

1. Jedes Mitglied des Generalrats ist berechtigt eine Resolution einzureichen. Diese muss mindestens von zwei weiteren Generalräten mitunterzeichnet werden. Eine Resolution bezieht sich ausschliesslich auf interne Angelegenheiten des Generalrats.
2. Die Resolution muss in schriftlicher Form mindestens 20 Tage vor der Vollversammlung im Büro des Generalrats eingereicht werden.
3. Nach Absprache mit den Antragsstellern wird diese an der Vollversammlung weiter ausgeführt und zur Abstimmung vorgelegt.
4. Bei Annahme wird sie den zuständigen Organen des Generalrats zur Umsetzung zugeteilt.

Art. 40 – Allgemeine Bestimmungen

1. Die Interpellationen in schriftlicher Form, Postulate und die Motionen werden in der Traktandenliste hinzugefügt und vom Büro den Mitgliedern des Generalrats spätestens bei Einberufung der Sitzung mitgeteilt.
2. Der Antragsteller einer Motion hat das Recht, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.
3. Die Motionen oder Postulate, die an einem zu behandelnden Geschäft gebunden sind, können gleichzeitig mit diesem behandelt werden.
4. Die nicht behandelten Motionen oder Postulate oder solche, deren Antragsteller nicht mehr dem Generalrat angehören, werden von der Liste gestrichen, ausser sie werden von einem Generalrat wieder aufgegriffen.
5. Die Kanzlei führt eine Statusliste der Motionen und Postulaten, diese kann von Mitgliedern des Generalrats eingesehen werden.

Kapitel VIII : Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 41 - Entschädigungen

1. Eine vom Generalrat beschlossene Tarifliste (siehe Anhang I) bestimmt zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Absprache mit dem Gemeinderat die Höhe der Entschädigungen für die Sitzungen des Generalrats, der Kommissionen und des Büros. Für die festen Entschädigungen zuhanden des Präsidenten,

des Sekretärs und der Fraktionschefs wird auf gleiche Weise verfahren. Der neue Tarif tritt am ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

2. Die vom Gemeinderat für besonderen Arbeitsaufwand ihrer Mitglieder festgelegten Beträge gelten auch für die Generalräte, die mit speziellen Aufträgen betraut werden.
3. Ausserordentliche Fahr- und Reisespesen werden überdies nach Validierung durch das Büro des Generalrats zurückerstattet.

Art. 42 - Protokoll

1. Der Protokollführer wird von der Gemeindebehörde bestimmt.
2. Das Protokoll wird nach Validierung durch das Büro offiziell auf elektronischem Weg versandt. Auf individuelles Gesuch eines Generalrats hin kann dies auch auf dem Postweg erfolgen.
3. Das letzte Protokoll wird spätestens bei der Einladung zur nächsten Generalversammlung versandt, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt.

Art. 43 - Archivierung

1. Die Archivierung der Unterlagen des Generalrats wird vom Sekretär gewährleistet und diese werden vom Gemeindeschreiber aufbewahrt.
2. Es werden namentlich folgende Schriftstücke im Archiv aufbewahrt:
 - a) das Namenregister der Generalräte und der Kommissionsmitglieder
 - b) das nummerierte und datierte Register der Motionen, Postulate und Interpellationen in schriftlicher Form mit der Datierung ihrer Einreichung und Vorbringung und, wie darauf eingegangen wurde;
 - c) die Protokolle der Sitzungen, die Berichte der Kommissionen sowie sämtliche den Generalräten vorgelegten Unterlagen;
 - d) die geltenden und aufgehobenen Reglemente.

Art. 44 – Abänderung des Reglements

- 1 Die Gesuche um Abänderungen oder Revisionen des Reglements des Generalrats werden entweder von einem Generalrat mit zwei weiteren Unterschriften, oder durch das Büro eingereicht. Jegliches Gesuch ist in allgemeinen Worten erfasst.
- 2 Bei Annahme des Vorschlags, ernennt das Büro eine Ad-Hoc Kommission die einen Rapport hinterlegen wird.
- 3 Abänderungen oder Revisionen müssen von 3/5 der anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.

Art. 45 - Schlussbestimmungen

1. Das auf Französisch abgefasste Reglement ist rechtsgültig; eine deutsche Kopie steht bei der Gemeindkanzlei zur Verfügung.
2. Da dieses Reglement intern ist, untersteht es nicht dem Referendum und tritt somit am 20. Mai 1989 in Kraft.

So genehmigt an der Sitzung des Generalrats vom 19. Mai 1989

Der Präsident : **René Bongli**

Die Sekretärin : **Evelyne Gard**

Abgeändert an der Sitzung vom 25. Mai 1992 bezüglich der Art. 1, 10, 18, 20, 26, 3 und 41.

Der Präsident : **Marcel Rauch**

Die Sekretärin : **Evelyne Gard**

Abgeändert an der Sitzung vom 26. Mai 1999 bezüglich der Art. 2, 5, 7, 11, 12, 13, 19, 20, 22, 24 und 31

Der Präsident : **Jean-Charles Amacker**

Die Sekretärin : **Madeleine Boll**

Abgeändert an der Sitzung vom 6. Oktober 2004 bezüglich der Art. 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, und 44.

Der Präsident : **Jean-Michel Darioli**

Der Sekretär : **Jean-Charles Amacker**

Abgeändert an der Sitzung vom 20. November 2013 bezüglich der Art. 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 21, 22, 22 bis, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 44, 45.

Die Präsidentin : **Raymonde Pont Thuillard**

Die Sekretärin : **Marie-José de Preux**

Abgeändert an der Sitzung vom 8. Juni 2022 bezüglich der Art. 2, 3, 11, 12, 21, 22, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44.

Die Präsidentin : **Marie-Thérèse Brembilla**

Der Sekretär : **Blaise Melly**

Abgeändert an der Sitzung vom 12. Juni 2024 bezüglich der Art. 41 und die Tabelle mit Entschädigungen.

Die Präsidentin : **Daria Moulin**

Die Sekretärin : **Sabine Rey**



GEMEINDE SIERRE – GENERALRAT

TABELLE MIT ENTSCHÄDIGUNGEN

Gültig ab dem 01.01.2025

Die Terminologie gilt gleichermaßen für Männer und Frauen.

Feste Entschädigung Präsident	2000 Franken
Feste Entschädigung Sekretär*	2000 Franken
Feste Entschädigung Gruppenleiter	1000 Franken

**Der Sekretär erhält keine zusätzliche Entschädigung für die Überprüfung der Protokolle der Vollversammlungen des Gesamtgemeinderates, noch für die Erstellung der Protokolle der Bürositzungen, noch für die Einberufung der Vollversammlungen, noch für die Erstellung der Mandate für die Kommissionen, noch für die Weiterleitung der für die Gesamträte nützlichen Unterlagen.*

Pro Vollversammlung	100 Franken
Pro Bürositzung	60 Franken
Pro Gruppensitzung**	60 Franken

***Pro Vollversammlung wird nur eine Gruppensitzung vergütet. Der Gruppenleiter übermittelt dem Büro eine Anwesenheitsliste.*

Vorsitzender des Ausschusses***	35 Franken / Stunde
Kommissionär	35 Franken / Stunde
Berichterstatter	20 Franken / Seite
IT-Entschädigung****	25 Franken / Jahr
Verschiedene Ausgaben	Nach Vorlage von Belegen

****Der Vorsitzende erhält auch eine Entschädigung für die Zeit, die er für die Vorbereitung der Ausschusssitzungen aufwendet.*

*****Räte, die die Unterlagen per Post erhalten möchten, erhalten keine IT-Entschädigung.*

Die persönliche Vorbereitung der Dossiers zu Hause wird nicht vergütet.